

069 – ZR I

Gemeinsames Prüfungsamt
 Dammtorwall 13
 20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 15 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

DR. HANSS & KRÜGER Rechtsanwälte

Dr. Hanss und Krüger, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

Landgericht Halle
 Hansering 13
 06108 Halle/ Saale

Landgericht Halle/S. -Eingegangen- 07.09.2016
--

DR. GERALD HANSS
 HELMUT KRÜGER
 Fachanwälte für Strafrecht

Am Markt 12
 06618 Naumburg/Saale
 Telefon 03445 / 49 91 77
 Fax 03345 / 49 91 88

Datum: 04.09.2016
 Az.: 199/16 Ha

Klage

des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

- Kläger -

g e g e n

1. Frau Jutta Wiedemann, Bahnhofstraße 7, 39261 Zerbst

- Beklagte zu 1.) -

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten
 durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandssprecher Dr.
 Donatus Pensio, Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 2.) -

wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz aus Verkehrsunfall

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes

Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großkugel künftig noch entstehen werden.
4. Den Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Für den Fall der Säumnis beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend, der sich am 22.03.2016 auf der B 6 in Fahrtrichtung Leipzig zwischen Großkugel und dem Anschluss zur A 14 ereignete. Die Beklagten haben für die Folgen des Verkehrsunfalls vollumfänglich als Gesamtschuldner einzustehen, da die Beklagte zu 1.) als Fahrerin des unfallgegnerischen Fahrzeugs Pkw Mazda 2 mit dem amtlichen Kennzeichen ZE-JW 99 den Unfall verursacht hat und dieses Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversichert war.

Der Kläger fuhr am Unfalltag mit seinem Motorrad Honda RC 43, amtliches Kennzeichen MQ-AD 73, gegen 6:10 Uhr aus Halle/Saale kommend auf der B 6 in Richtung Leipzig. Nachdem er die Ortschaft Großkugel passiert hatte, fuhr direkt vor ihm ein Lkw Scania mit dem amtlichen Kennzeichen SH-RH 163 nebst Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen SH-RH 164, der von dem Zeugen Tiemann geführt wurde. Gleichzeitig näherte sich aus der entgegenkommenden Fahrtrichtung die Beklagte zu 1.) mit ihrem Pkw Mazda 2.

Vor dem Pkw der Beklagten zu 1.) fuhr ein Lkw, den diese überholen wollte. Sie leitete sodann den Überholvorgang ein und scherte - ohne auf den Gegenverkehr zu achten - zum Überholen auf die Gegenfahrbahn aus, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt der vor dem Kläger fahrende Lkw schon in ihrer unmittelbaren Nähe befand. Der Führer dieses Lkws musste abrupt bis zum Stillstand abbremsen, um einen Zusammenstoß des Lkws und des Pkws der Beklagten zu 1.) zu vermeiden. Die Beklagte zu 1.) leitete ebenfalls eine Gefahrenbremsung ein und kam nur wenige Zentimeter vor dem Lkw zum Stillstand.

Der mit seinem Motorrad hinter dem Lkw fahrende Kläger leitete wegen des abrupten Abbremsens des vor ihm fahrenden Lkws ebenso eine Gefahrenbremsung ein, konnte aber aufgrund der stärkeren Bremswirkung des im Lkw eingesetzten Bremssystems den Zusammenstoß mit dem Anhänger des Lkws nicht mehr vermeiden. Durch den Zusammenstoß wurde das Motorrad erheblich beschädigt und

der Kläger auf die Ladefläche des Anhängers geschleudert, wodurch er erhebliche Verletzungen erlitt.

Der Unfall ist daher auf das Verschulden der Beklagten zu 1.) zurückzuführen, die grob verkehrswidrig auf die Gegenfahrbahn zum Überholen ausgeschert ist.

Beweis für den gesamten Unfallhergang:

Zeugnis des Herrn Marco Tiemann, Holzweg 12, 06217 Merseburg;

Beziehung der Ermittlungsakte der StA Halle zu Az. 130 Js 4817/2016;

vom Gericht einzuholendes Unfallrekonstruktionsgutachten

Der Kläger wurde im Zeitraum vom 22.03.2016 bis 11.05.2016 in den berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstrost“ in Halle/Saale stationär behandelt. Durch den Unfall erlitt er unter anderem folgende Verletzungen:

- Mehrfache Frakturen (Brüche) des linken Unterschenkels
- Fraktur des Tibiakopfes (Schienbeinkopfes)
- Patellafraktur (Bruch der Kniescheibe) links
- Fraktur des zwölften Brustwirbelkörpers
- Schädelprellung mit inneren Blutungen

Beweis: Ärztlicher Bericht des Oberarztes Dr. Haberstroh vom 03.09.2016, Anlage K 1;

Sachverständiges Zeugnis des Dr. Haberstroh, zu laden über die Kliniken „Bergmannstrost“, Merseburger Straße 165, 06112 Halle;

Medizinisches Sachverständigengutachten

Er erhielt zunächst durch einen operativen Eingriff für sechs Wochen einen gelenkübergreifenden Fixateur (Haltevorrichtung mit Schrauben) am linken Unterschenkel, um ein Zusammenwachsen der Knochen zu ermöglichen. Nach sechs Wochen musste ein neuer Fixateur operativ eingesetzt und am Knochen verschraubt werden. Bereits während des Krankenhausaufenthaltes sowie im Zeitraum bis Ende August 2016 waren mehrfach wöchentlich krankengymnastische Übungen erforderlich. Der Kläger war bis Ende August 2016 arbeitsunfähig. Eine vollständige Beweglichkeit und Belastbarkeit des linken Unterschenkels konnte trotz der intensiven Behandlung nicht wiederhergestellt werden. Schnelle und langandauernde Belastungen des linken Unterschenkels sind dem als Polizeibeamten tätigen Kläger wegen eintretender Beschwerden nicht mehr möglich, ebenso keine Tätigkeiten mehr in Hockstellung. Aufgrund der Verletzung des Brustwirbels führt auch längeres Sitzen sowie ein Vornüberbeugen zu erheblichen Beschwerden. Diese gesamten Einschränkungen stellen einen Dauerschaden dar, der zur dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit um 30 % führt.

Beweis: wie zuvor

Aufgrund der Dauer und Intensität der medizinischen Behandlung besteht ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von mindestens 60.000 €. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf folgende Entscheidungen:

1. Das OLG Zweibrücken hat mit Urteil vom 23.01.2013 (1 U 163/10) wegen eines Schädelhirntraumas und einer Unterschenkelfraktur - bei einem Schadensersatzanspruch von 2/3 - ein Schmerzensgeld von 45.000 € zuerkannt.
2. Das LG Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.05.2010 (11 O 334/07) wegen eines beidseitigen Bruches des Tibiakopfes, verschiedener Schnittwunden und einer teilweisen Durchtrennung der Unterschenkelsehne mit dauerhafter Arbeitsunfähigkeit ein Schmerzensgeld von 75.000 € zugesprochen.
3. Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 21.10.2010 (7 U 88/09) bei einer offenen Unterschenkelfraktur, einer Zerreiung des Schleimbeutels unter dem Knie sowie Haut- und Muskelverletzungen mit der Folge von Haut- und Muskeltransplantationen und verbleibenden Bewegungseinschränkungen ein Schmerzensgeld von 75.000 € zugebilligt.

Da im vorliegenden Fall anders als bei den beiden zuletzt genannten Fällen auch noch erhebliche Verletzungen an der Brust und am Kopf eingetreten sind, ist das hier geforderte Schmerzensgeld die untere Grenze dessen, was angemessen ist.

Das Motorrad des Klägers erlitt einen technischen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der Zeitwert des Motorrads betrug zum Zeitpunkt des Unfalls 3.800 €, der Restwert des Motorrads nach dem Unfall 200 €.

Beweis: Schadensgutachten des Dipl.-Ing. Thole vom 24.05.2016, Anlage K 2

Durch den Unfall wurden zudem der Helm und die Motorradkleidung des Klägers vollständig beschädigt. Es handelt sich hierbei um eine Motorradjacke, eine Motorradhose, Motorradstiefel und einen Integralhelm, die der Kläger im Jahr 2007 für insgesamt 500 € gekauft hat.

Beweis: Rechnung der Fa. Bikers Motorsport GmbH vom 07.01.2007, Anlage K 3

Der Zeitwert des Helms und der Kleidung beträgt auch unter Berücksichtigung des Alters mindestens noch 250 €, so dass ein Schaden in dieser Höhe besteht.

Beweis: Schätzung des Gerichtes;

gerichtliches Sachverständigengutachten

Durch den Unfall wurde weiterhin auch die Brille des Klägers beschädigt. Die Kosten einer Neubeschaffung betragen (ohne Mehrwertsteuer) 500 €.

Beweis: Kostenvoranschlag der Fa. Fielmann vom 30.06.2016, Anlage K 4

Geltend gemacht werden zudem die Fahrtkosten für 20 Besuche der Ehefrau des Klägers, Frau Angela Grimm, im Krankenhaus in Halle während der stationären Behandlung. Die einfache Entfernung von der Wohnung zum Krankenhaus beträgt 30 km, so dass unter Berücksichtigung eines angemessenen Kilometersatzes von 0,25 € je km für Hin- und Rückfahrten 300 € geltend gemacht werden.

Beweis: Zeugnis der Frau Angela Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

Der Kläger musste zudem in seiner Dusche einen Sicherheitsgriff anbringen lassen, da es ihm aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr möglich ist, ohne zusätzlichen Halt zu duschen.

Beweis: medizinisches Sachverständigengutachten

Geltend gemacht werden die hierfür aufgewendeten Kosten in Höhe von 325 €.

Beweis: Rechnung der Fa. Bad Müller GmbH vom 15.08.2016, Anlage K 5

Beansprucht wird zudem eine Pauschale für Telekommunikations- und Postauslagen in Höhe von 25 €.

Geltend gemacht wird daher Schadensersatz für das Motorrad in Höhe von 3.600 €, für die Kleidung und den Helm in Höhe von 250 €, für die Brille in Höhe von 500 €, für Krankenhausbesuche in Höhe von 300 €, für den Haltegriff in der Dusche in Höhe von 325 € und für Auslagen 25 €, insgesamt daher in Höhe von 5.000 €.

Der Feststellungsantrag ist gerechtfertigt, weil noch der Eintritt weiterer behandlungsbedürftiger Beeinträchtigungen des Klägers und daher weiterer Schäden möglich ist. Der Kläger leidet - wie dargelegt - weiterhin an Beschwerden und Bewegungseinschränkungen. Die ärztliche Behandlung ist noch nicht abgeschlossen.

Beweis: Ärztlicher Bericht des Oberarztes Dr. Haberstroh vom 03.09.2016, Anlage K 1

Die für den Unfall einstandspflichtige Beklagte zu 2.) hat mit Schreiben vom 19.08.2016 jegliche Regulierung des Unfalls abgelehnt. Daher ist nunmehr Klage geboten.

Die Kosten sind zu einem angenommenen vorläufigen Streitwert in Höhe von 75.000 € eingezahlt worden. Ein Einzahlungsbeleg ist beigelegt.

gez. Hanss
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigelegten Anlagen sowie des Einzahlungsbelegs wird abgesehen. Die Anlagen und der Beleg haben jeweils den vorgetragenen Inhalt.

Nach Eingang der Klage, die beim Gericht unter dem Aktenzeichen 5 O 647/16 geführt wird, hat die zuständige Einzelrichterin, Richterin am Landgericht Weiß, das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten eine Frist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen und zur Klageerwiderung von weiteren zwei Wochen gesetzt.

Die Einzelrichterin hat zudem die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft beigelegt.

Eine Abschrift und beglaubigte Abschrift der Klageschrift und die gerichtliche Verfügung wurden beiden Beklagten am 11.09.2016 zugestellt.

Die Beklagten haben mit Schriftsatz der von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsanwälte vom 23.09.2016, eingegangen bei Gericht per Telefax am gleichen Tag, ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Rechtsanwälte

Dr. Engelmann Buntlohe Holzhaus

Rechtsanwaltspraxis, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

Landgericht Halle
Hansering 13
06108 Halle / Saale

5 O 647/16

Landgericht Halle/S.
-Eingegangen-
30.09.2016

Dr. Max Engelmann
Volker Buntlohe
Wilfried Holzhaus
Rechtsanwälte
Fachanwälte für Versicherungsrecht

Goethestraße 99
04109 Leipzig

Telefon (0341) 13 68 68
Telefax (0341) 13 73 94

Datum: 29.09.2016

Az.: MDV 2220

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit Grimm gegen 1. Wiedemann und 2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, zeigen wir an, dass wir die Beklagten vertreten. Diese wollen sich gegen die Klage verteidigen. In der mündlichen Verhandlung werden wir namens und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Der Kläger hat keine Ansprüche auf materiellen oder immateriellen Schadensersatz. Der Unfall ist nicht von der Beklagten zu 1.) verursacht worden, sondern beruht auf dem alleinigen Verschulden des Klägers. Im Übrigen bestehen Einwendungen auch gegen die Höhe des Schmerzensgeldes und des Schadensersatzes.

I.

Die Beklagte zu 1.) war mit dem von ihr geführten Pkw nur kurzzeitig zum Überholen auf die Gegenfahrbahn ausgesichert und hatte sich sogleich wieder hinter dem vor ihr fahrenden Lkw eingeordnet, als sie den vom Zeugen Tiemann geführten entgegenkommenden Lkw sah. Der Zeuge Tiemann bremste daher zunächst auch nur leicht ab. Er konnte bereits durch das leichte Abbremsen den Zusammenstoß mit dem Pkw der Beklagten zu 1.) unproblematisch vermeiden. Er brachte sein Fahrzeug erst zum Stillstand, als er an ihr vorbeigefahren war und als der Kläger mit seinem Motorrad bereits auf den Lkw-Anhänger aufgefahren war.

- Beweis:**
- Zeugnis des Herrn Tiemann, bereits von dem Kläger benannt,
 - Parteivernehmung, hilfsweise Anhörung der Beklagten zu 1.),
 - vom Gericht einzuholendes Unfallrekonstruktionsgutachten

Daher wird die Unfallschilderung des Klägers bestritten, dass sich der vom Zeugen Tiemann geführte Lkw schon in unmittelbarer Nähe befand, als die Beklagte zu 1.) kurzzeitig auf die

Gegenfahrbahn ausscherte und sich wieder in die Kolonne einordnete. Der Lkw war zu diesem Zeitpunkt noch mehrere hundert Meter entfernt. Aufgrund des Ausschlerens der Beklagten zu 1.) zum Überholen war ein Abbremsen des Lkws bis zum Stillstand auf keinen Fall erforderlich.

Beweis: wie vor

Der Unfall ist daher nicht auf das Verschulden der Beklagten zu 1.) zurückzuführen, sondern ausschließlich oder weit überwiegend auf das Verschulden des Klägers. Der Unfall beruht nämlich darauf, dass der Kläger mit seinem Motorrad entweder wegen der Nichteinhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands oder wegen einer erheblichen Unaufmerksamkeit schlicht auf den vor ihm fahrenden Lastzug aufgefahren ist. Es handelt sich um einen Auffahrunfall, der auf ein grobes Verschulden des Klägers als Auffahrenden und somit auf einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß des Klägers schließen lässt.

Beweis: vom Gericht einzuholendes Unfallrekonstruktionsgutachten

II.

Das geltend gemachte Schmerzensgeld ist deutlich überhöht und daher nicht angemessen. Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hat sich das Gericht an Urteilen mit vergleichbaren Fällen zu orientieren. Die folgenden Entscheidungen zu Schmerzensgeldansprüchen sind vergleichbar:

- a) Urteil des OLG Hamm vom 15.02.2013 (I-19 U 96/12): 15.000 € wegen einer Tibiakopffraktur und einer Teilruptur des vorderen Kreuzbandes.
- b) Urteil des OLG Naumburg vom 23.12.2010 (2 U 69/10): 19.000 € wegen einer Tibiakopffraktur, einer Kopfplatzwunde und eines Schädelhirntraumas sowie verbleibenden Einschränkungen bei der Beweglichkeit des linken Knies und Beines.
- c) Urteil des OLG Düsseldorf vom 01.12.2003 (1 U 65/03): 20.000 € wegen der Fraktur der linken Kniescheibe, Schlüsselbein- und Schulterblattbruch, Verlust von zwei Schneidezähnen und verbleibenden Einschränkungen der Beweglichkeit beim Treppensteigen.

Auch bei Annahme einer vollumfänglichen Haftung der Beklagten wäre, wie ein Vergleich mit diesen Fällen zeigt, somit ein Schmerzensgeld in Höhe von höchstens 15.000 € bis 20.000 € angemessen.

III.

Bestritten werden auch einzelne Schadensersatzpositionen. Bestritten wird zunächst der behauptete Zeitwert der beschädigten Motorradbekleidung und des Helms. Aufgrund des Alters der Bekleidung von fast 10 Jahren kann ein verbleibender Wert der Bekleidung und des Helms nicht mehr angenommen werden. Weiterhin wird bestritten, dass bei dem Unfall eine Brille des Klägers beschädigt worden ist. Gegenüber der Polizei wurde ein Schaden an einer Brille nicht angegeben; auch ist offensichtlich bisher keine neue Brille gekauft worden. Schließlich wird bestritten, dass die geltend gemachten Fahrtkosten zu ersetzen sind. Es fehlt bereits an einem hinreichend genauen Vortrag zu den Fahrtkosten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, an welchen Tagen die Fahrten stattgefunden haben sollen. Zudem kann es sich auch nur um Ansprüche der Ehefrau des Klägers handeln, da dem Kläger insoweit kein Schaden entstanden ist. Die Kosten

des Einbaus eines Sicherheitsgriffes sind nicht zu ersetzen, da der Kläger zwar 325,- € aufgewendet, gleichzeitig aber auch einen Vermögenswert in dieser Höhe erhalten hat, so dass ein wirtschaftlicher Schaden nicht vorliegt.

IV.

Schließlich wird bestritten, dass das erforderliche Feststellungsinteresse vorliegt. Da der Unfall nunmehr schon einige Zeit zurückliegt, ist es unwahrscheinlich, dass noch weitere, bisher nicht erkennbare Schäden eintreten. Zudem ist nicht dargelegt worden, welche konkreten Beeinträchtigungen in der Zukunft zu erwarten sind. Hierzu ergibt sich auch nichts aus dem vom Kläger vorgelegten ärztlichen Zeugnis.

gez. Holzhaus
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Eine Abschrift und beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß der Verfügung der Einzelrichterin mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen am 05.10.2016 den Kläger-Vertretern übersandt.

DR. HANSS & KRÜGER

Rechtsanwälte

Dr. Hanss und Krüger, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

Landgericht Halle
Hansering 13
06108 Halle/ Saale



DR. GERALD HANSS
HELMUT KRÜGER
Fachanwälte für Strafrecht

Am Markt 12
06618 Naumburg/Saale
Telefon 03445 / 49 91 77
Fax 03345 / 49 91 88

Datum: 18.10.2016
Az.: 199/16 Ha

5 O 647/16

In dem Rechtsstreit **Grimm ./.** **1. Wiedemann** **2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG** wird auf die Klageerwiderung wie folgt Stellung genommen:

Der von den Beklagten vorgetragene Unfallhergang wird bestritten. Der Unfall wurde - wie bereits vorgetragen und unter Beweis gestellt - durch das abgebrochene Überholmanöver der Beklagten zu 1.) verursacht.

Der Kläger ist ein sehr vorsichtiger und umsichtiger Motorradfahrer. Er fuhr auf der gut ausgebauten und schnurgeraden B 6 mit der gleichen Geschwindigkeit wie der vor ihm fahrende Lkw, nämlich mit einer Geschwindigkeit von höchstens 70 km/h, obwohl an dieser Stelle eine Geschwindigkeit von 100 km/h erlaubt war. Er hielt zu dem vor ihm fahrenden LKW einen konstanten Abstand von ca. vier bis fünf Pkw-Fahrzeuflängen ein. Schließlich konnte er aufgrund der starken Bremskraftwirkung des Bremssystems des Lastzugs nicht mehr rechtzeitig abbremsen und den Unfall nicht mehr vermeiden. Der Unfall war für ihn deshalb unvermeidbar, so dass nur die Beklagten für die Unfallfolgen haften.

Beweis: Zeugnis des Herrn Marco Tiemann, Holzweg 12, 06217 Merseburg;

Beziehung der Ermittlungsakte der StA Halle zu Az. 130 Js 4817/2016;

vom Gericht einzuholendes Unfallrekonstruktionsgutachten;

Parteivernehmung des Klägers

Die Annahme eines Verkehrsverstoßes des Klägers ist bloßes Wunschdenken der Beklagten und wird durch nichts belegt. Dies gilt auch für die von ihnen behauptete Unaufmerksamkeit oder Unterschreitung des Mindestabstands.

Zur Höhe des Schmerzensgeldes wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Der Kläger wird in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichtes schildern können, wie stark er durch den Unfall beeinträchtigt worden ist.

Die Brille ist durch den Unfall tatsächlich beschädigt worden. Der Kläger hat lediglich vergessen, diese Schadensposition gegenüber der Polizei anzugeben.

Zum Beweis dafür, dass die Brille durch den Unfall beschädigt worden ist, wird die Parteivernehmung, hilfsweise Anhörung des Klägers beantragt.

gez. Hanss
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Nach Eingang dieses Schriftsatzes hat die zuständige Einzelrichterin Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf den 14.11.2016 und verfügt, dass zu dem Termin die Partei-Vertreter, der Kläger, die Beklagte zu 1.) und der benannte Zeuge Tiemann geladen werden. Die Ladungsverfügungen wurden den Partei-Vertretern am 25.10.2016 zugestellt, den Beklagten-Vertretern zusammen mit einer Abschrift und beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes der Kläger-Vertreter vom 18.10.2016.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Ort, Datum
Halle, den 14.11.2016

Geschäftsnummer: 5 O 647/16

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Weiß als Einzelrichterin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Grimm ./ 1.) Wiedemann 2.) Mitteldeutsche Versicherungs-AG

erschieden bei Aufruf:

1. für den Kläger: der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Hanss
2. für die Beklagten: die Beklagte zu 1.) persönlich mit Rechtsanwalt Holzhaus für beide Beklagten

Weiterhin ist der geladene Zeuge Tiemann erschienen, der auf Aufforderung des Gerichtes den Sitzungssaal wieder verlässt.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Sodann wird in die streitige Verhandlung übergegangen.

Der Kläger-Vertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 04.09.2016 (Bl. 1 d. A.)

Der Beklagten-Vertreter stellt den Klagabweisungsantrag aus der Klageerwiderung vom 29.09.2016 (Bl. 6 d. A.)

b.u.v.

Der Zeuge Tiemann soll zum Hergang des Unfalls vernommen werden.

Der Zeuge Tiemann wird aufgerufen, gemäß § 395 ZPO belehrt und wie folgt zur Person und zur Sache vernommen:

Zur Person:

Mein Name ist Marco Tiemann, ich bin 37 Jahre alt, wohnhaft in Zerst, von Beruf LKW-Fahrer, mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt und verschwägert.

Zur Sache:

Ich kann mich an den Unfall noch gut erinnern. Ich war damals mit einem Lastzug (Lkw und Anhänger) früh morgens auf dem Weg nach Leipzig und fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 – 80 km/h. Kurz hinter Großkugel sah ich, dass sich plötzlich auf der Gegenfahrbahn ein Pkw befand. Der Pkw wollte offensichtlich ein langsam fahrendes Silofahrzeug überholen. Der Pkw war aber schon ziemlich dicht bei mir dran, so dass ich sofort stark gebremst habe, allerdings zunächst nicht bis zum Stillstand, sondern vielleicht bis auf 40 oder 50 km/h. Genau kann ich das aber nicht sagen. Ein weiteres Abbremsen war auch deshalb nicht mehr erforderlich, weil der Pkw wieder hinter das Silofahrzeug auf seine Fahrbahn zurückgefahren war. Das Ganze war aber schon ziemlich knapp. Dann habe ich den Lkw einfach ausrollen lassen und im Spiegel noch gesehen, dass der Pkw angehalten

hat. Ich habe mir gedacht, dass etwas passiert sein muss und angehalten. Erst dann habe ich gesehen, dass ein schwer verletzter Mann bei mir auf dem Anhänger lag und ein Motorrad am Straßenrand. Von dem Unfall hatte ich vorher gar nichts mitbekommen.

Auf Nachfrage des Klägervertreters:

Ich hatte vorher auch nicht mitbekommen, dass der Motorradfahrer hinter mir gefahren war. Daher kann ich auch nicht sagen, wie schnell er gefahren ist und ob er sein Licht eingeschaltet hatte.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird verzichtet.

Der Kläger wird persönlich gehört:

Ich bin schon einige Zeit mit meinem Motorrad mit einer vollkommen normalen Geschwindigkeit von ungefähr 70 km/h hinter dem Lkw gefahren und konnte leider wegen des starken Verkehrs nicht überholen. Mein Abstand betrug ungefähr 20 bis 30 m. Was vorne passierte, konnte ich nicht sehen. Auf einmal gingen die Bremslichter des Anhängers an. Dann habe ich sofort die Vorderrad- und Rückradbremse gezogen, bin aber trotzdem gegen den Anhänger geknallt und nach oben geflogen. Das Abbremsen des Lkws war so abrupt, dass ich überhaupt nichts mehr machen konnte.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird verzichtet.

Die Beklagte zu 1.) wird persönlich gehört:

Ich war mit meinem Pkw nur kurz auf die Gegenfahrbahn ausgeschert, für vielleicht ein oder zwei Sekunden. Dann habe ich mich gleich wieder hinter dem Lkw eingeordnet. Den Unfall habe ich selbst nicht gesehen oder gehört. Beim Vorbeifahren habe ich dann aber das auf der Straße liegende Motorrad gesehen und sogleich angehalten.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird verzichtet.

Die Partei-Vertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Das Gericht weist darauf hin, dass ein Unfallrekonstruktionsgutachten eingeholt werden soll und eine Entscheidung hierüber im schriftlichen Verfahren ergeht.

Die Verhandlung wird geschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Weiß, Richterin am Landgericht

gez. Dehm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA:

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 17.11.2016 die Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens über den Hergang des Unfalls angeordnet und den Dipl.- Ing. Bernd Harms zum Sachverständigen bestellt. Vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird abgesehen.

Dipl.-Ing. Bernd Harms * öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Thüringer Straße 36 * 06112 Halle/ Saale
Tel. 0345/ 556677 * Fax 0345/556678

Gutachten Nr. 16/2017

Aufgrund des Beweisbeschlusses des Landgerichts Halle (5 O 647/16) vom 17.11.2016 erstatte ich folgendes Gutachten:

[...]

IV. Zusammenfassung:

Aufgrund der Beschädigungen beider Fahrzeuge, der von der Polizei durch Lichtbilder dokumentierten Endpositionen beider Fahrzeuge und des Klägers, der Splitterfelder und der Diagrammscheibe des Fahrtschreibers des Lastzuges Scania konnte der Unfall aus sachverständiger Sicht rekonstruiert werden. Demnach ereignete sich der Unfall wie folgt:

1. Der Lastzug Scania fuhr vor dem Unfall mit einer konstanten Geschwindigkeit von 70 km/h. Der Kläger fuhr mit seinem Motorrad Honda ebenso mit einer konstanten Geschwindigkeit von ca. 70 km/h hinter dem Lastzug Scania. Der Abstand des Klägers zu dem Ende des Anhängers des Lastzuges betrug dabei aber lediglich 6,60 m. Bei diesem Abstand konnte der Kläger den Unfall zu dem Zeitpunkt, an dem für ihn das Abbremsen des Lastzuges und somit die kritische Situation erstmals erkennbar war (wegen der versperrten Sicht nach vorne erst ab dem Aufleuchten der Bremslichter des Anhängers), nicht mehr durch eine Abbrems- oder Ausweichreaktion verhindern. Der Kläger hat damit den gebotenen Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Er hätte (angesichts der Bremsverzögerung seines Motorrads) bei einer optimalen Reaktion lediglich bei der Einhaltung eines Abstandes von 13,40 m den Unfall vermeiden können.
2. Die Beklagte leitete mit ihrem Pkw Mazda trotz guter Sicht und Erkennbarkeit des ihr entgegenkommenden Lastzuges Scania den Überholvorgang ein, als sich dieser in einer Entfernung von nur noch 141,3 m befand. Sie verblieb mit ihrem Pkw für einen Zeitraum von 3,7 s zumindest teilweise auf der Gegenfahrbahn. Sie hat diese erst verlassen, als sich der Lastzug nur noch in einer Entfernung von weniger als 15,9 m befand.
3. Dem Führer des Lastzuges Scania kann keine verspätete Reaktion auf die durch das Ausscheren des Pkw Mazdas gesetzte Reaktionsaufforderung nachgewiesen werden. Die kritische Situation war für ihn erst erkennbar, als sich der Pkw Mazda schon in einer Entfernung von nur noch 60,3 m befand. Zu diesem Zeitpunkt konnte er nur durch starkes Abbremsen eine Kollision verhindern. Ohne ein Abbremsen des Lkw-Fahrers hätte die Beklagte zu 1.) auch mit einem Wiedereinscheren nach rechts den Unfall nicht mehr vermeiden können.
4. Zum Zeitpunkt des Auffahrens des Motorrads Honda auf den Lastzug fuhr der schon abgebremste Lastzug mit einer Geschwindigkeit von noch 40 km/h und das ebenso schon abgebremste Motorrad mit einer Geschwindigkeit von noch 55 km/h.

Halle, den 03.02.2017

gez. Harms
 Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck des übrigen Inhalts des Gutachtens wird abgesehen. Das Gutachten wurde beiden Partei-Vertretern am 13.02.2017 zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen übersandt. Das Gericht hat nach Ablauf der Stellungsfrist als Termin für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung den 13.03.2017, 9:00 Uhr bestimmt und verfügt, dass zu diesem Termin die Partei-Vertreter geladen werden.

Landgericht Halle/S.

-Eingegangen-

08.02.2017

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Ort, Datum
Halle, den 13.03.2017

Geschäftsnummer: 5 O 647/16

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Weiß als Einzelrichterin

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Grimm ./ 1.) Wiedemann 2.) Mitteldeutsche Versicherungs-AG

erschieden bei Aufruf:

1. für den Kläger: dieser persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Hanss
2. für die Beklagten: Rechtsanwalt Holzhaus

Die Sach- und Rechtslage sowie das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme wird erörtert.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Halle (130 Js 4817/2016) wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Partei-Vertreter verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache.

Sie stellen erneut die Anträge wie zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2016 (Bl. 11 d.A.)

Beschlossen und verkündet:

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Montag, den 03.04.2017, 14:00 Uhr, Saal 2.1 des Landgerichts.**

Die Verhandlung wird geschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Weiß, Richterin am Landgericht

gez. Dehm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **03.04.2017**.
2. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Eine etwaige Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist erlassen.
4. Eine Entscheidung über den Streitwert ist nicht zu treffen. Der in der Klageschrift angegebene vorläufige Streitwert ist (insbesondere für die prozessualen Nebenentscheidungen) als zutreffend anzusehen.
5. Falls eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.
6. Ansprüche aus § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB sind nicht zu prüfen.
7. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die von den Partei-Vertretern zitierten Entscheidungen von Gerichten zutreffend wiedergegeben worden sind, aber für die Entscheidungsfindung keine weiteren Informationen über den genauen Inhalt der Entscheidungen oder die zugrundeliegenden Sachverhalte zu erlangen sind,
 - b) der Gutachter sein schriftliches Gutachten auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstattet und die Feststellungen zum Unfallhergang in dem nicht abgedruckten Teil des Gutachtens plausibel dargelegt und begründet hat sowie dass diese rechnerisch richtig sind,
 - c) aus der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Halle keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden konnten,
 - d) die zeugenschaftliche Vernehmung des Marco Tiemann keine Anhaltspunkte ergeben hat, die gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen.
8. Halle/Saale sowie der zur Gemeinde Kabelsketal, Ortsteil Großkugel, gehörende Unfallort liegen im Bezirk des Amtsgerichts Halle/Saalkreis und des Landgerichts Halle/Saale. Merseburg gehört zum Bezirk des Amtsgerichts Merseburg und des Landgerichts Halle/Saale, Zerbst zum Bezirk des Amtsgerichts Zerbst und des Landgerichts Dessau-Roßlau, Leipzig zum Bezirk des Amtsgerichts Leipzig und des Landgerichts Leipzig.
9. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.
10. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
11. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern und zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern und zu unterstellen, dass die Aufklärung oder Beweiserhebung ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
12. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.